

Die **Vereinigung der freischaffenden Architekten Deutschlands** berichtet über berufspolitische Neuigkeiten aus Europa, Bund und Ländern und nimmt mit starker Stimme an laufenden Diskussionen zu baukulturellen und baupolitischen Themen teil.



Folgende Nachrichten bewegen die freischaffenden Architekten und Planer:

26. Juni 2020 **Nr. 23/20**

## 01 Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, liebe VfA-Mitglieder,

gerne informieren wir Sie wieder mit wichtigen Links und Berichten. Besuchen Sie uns tagesaktuell unter [vfa-architekten.de/aktuelles/](https://vfa-architekten.de/aktuelles/)

## 02 Der Bund informiert

Sie finden die aktuellen Informationen zur Corona-Krise immer auf der [Website der VfA](#) unter [Aktuelles](#). Weitere Informationen und interessante Links zur Corona-Pandemie:

[VfA: CORONAVIRUS - Update aus Berlin!](#)

[Bundesarchitektenkammer: Infoseite zur Coronakrise](#)

[Internetseite des Bundesfinanzministeriums zur Corona-Krise](#)

### **Bundesstiftung Baukultur: Vorstellung neuer Baukulturbericht "Öffentliche Räume"**

Die Bundesstiftung Baukultur hat am 24.06.2020 per Livestream den neuen Baukulturbericht 2020/21 „Öffentliche Räume“ vorgestellt. Der Bericht thematisiert Bedingungen und Herausforderungen für lebendige und vielfältige öffentliche Räume. Angesichts des klimatischen und des demografischen Wandels und angesichts neuer Mobilitätsformen geht es um die Frage, wie Plätze, Verkehrsflächen, Grünanlagen und andere frei zugängliche Orte zukunfts- und menschengerecht neu- oder umgestaltet werden können. Der Bericht liefert Ergebnisse aus Bevölkerungs-, Kommunal- und IHK-Umfragen und zeigt gute Beispiele aus der ganzen Republik. Außerdem bietet er Handlungsempfehlungen, die sich an Politik, Planende, Bauschaffende, Nutzende und Kommunen richten. [Mehr>](#)

## 03 Büro, Recht und Wirtschaft

### **Senkung der Mehrwertsteuer auch bei Architektenverträgen**

Die temporäre Senkung der Mehrwertsteuer ist einmalig und wirft Fragen auf. Jedenfalls betrifft sie auch Architekten. Die Architektenkammern antworten. [Mehr>](#)

## 04 Baukultur und Gebautes



## Odyssee im Stadtraum

Zwischen Demo, Randale, Party und Home-Office: Der neue Baukulturbericht über den öffentlichen Raum kommt zum richtigen Zeitpunkt. [Mehr>](#)

© Pixabay

05

## Unsere Fördermitglieder berichten



### Haftung - Zwei machen Fehler – einer zahlt. Das muss nicht unfair sein.

Unterläuft einem Architekten ein Planungsfehler und dem Bauunternehmer ein Ausführungsfehler, kann in der Abwägung dennoch der Planer alleine haften. Wann und warum, erklärt das OLG Celle. [Mehr>](#)



### Sto gewinnt erneut „Stein im Brett“

*Sto hat bei Bau-Handwerkern einen „Stein im Brett“ – und belegt beim gleichnamigen ibau-Award auch 2020 in der Kategorie „WDVS“den ersten Platz.*

Seit 2017 kürt der Informationsdienst ibau die besten Baustoff-Hersteller mit dem „Stein-im-Brett“-Award. Dazu befragten ibau und die Heinze Marktforschung online mehr als 2750 Handwerker. Die Bau-Profis wählten aus 140 Anbietern in 13 Produktkategorien diejenigen, die bei ihnen einen „Stein im Brett“ haben. Bewertet wurden unter anderem Markenbekanntheit, -präferenz und -akzeptanz. In der Kategorie WDVS machte Sto 2020 wieder das Rennen. Vor allem bei Qualität, Verarbeitungsfreundlichkeit und Weiterempfehlung hat der Hersteller aus dem Schwarzwald die Nase vorn. „Wir freuen uns sehr über den Erfolg“, sagte Rolf Wohllaib, Leiter Sto-Marketing Deutschland, der Urkunde und Pokal in Empfang nahm. „Sie bestätigt unsere Anstrengungen und ist Motivation, unsere Partner auch künftig mit innovativen, verarbeitungsfreundlichen Produkten und technischem Know-how bei ihrer täglichen Arbeit zu unterstützen.“ [Mehr>](#)



Beim ibau-Award „Stein im Brett“ gewann Sto auch 2020 in der Kategorie „Wärmedämm-Verbundsysteme“. Marketing-Leiter Rolf Wohllaib freut sich über den Erfolg.

© Sto SE & Co. KGaA

Herzliche Einladung zu den ersten virtuellen Innovationstagen zum Thema Fenster, Türen und Fassaden der Fachzeitschriften bba, db, md und des Architektenportals arcguide, sowie der Handwerks-Fachtitel dds und bm. Es erwarten Sie hochkarätige Fachvorträge (Fortbildungspunkte sind bei den Architektenkammern angefragt) und innovative Produkthighlights aus der Industrie

**Save the Date! 8. und 9. Juli 2020 jeweils von 10-17Uhr.**

[Mehr>](#)



# ArchitectsEXPO

**FENSTER, TÜREN UND FASSADEN**

**8./9. Juli 2020**

**Abweichung zwischen Soll- und Ist-Planlieferung darzulegen genügt nicht!**

Macht der Auftragnehmer wegen Bauablaufstörungen einen Anspruch auf Schadensersatz geltend, hat er schlüssig darzulegen, dass er durch Pflichtverletzungen des Auftraggebers behindert worden ist. Es reicht nicht aus, eine oder mehrere Pflichtverletzungen vorzutragen. Der Auftragnehmer muss vielmehr substantiiert zu den dadurch entstandenen Behinderungen seiner Leistung vortragen. Dazu ist eine konkrete bauablaufbezogene Darstellung der jeweiligen Behinderung unumgänglich. Bei störenden Ereignissen, wie z. B. verspäteten Planlieferungen, genügt es nicht, die Abweichung zwischen Soll- und Ist-Planlieferung darzulegen sowie die dazwischen liegende Zeitspanne als konkrete bauablaufbezogene Störungsdauer auszugeben. Vielmehr ist es erforderlich, auch die konkret auf die Baustelle bezogenen Auswirkungen der Verspätung darzustellen. Darauf weist das OLG München hin.

OLG München, Urteil vom 26.09.2017 - 28 U 2834/09;

BGH, Beschluss vom 15.01.2020 - VII ZR 249/17 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

**Bauherr erklärt die Abnahme: Auch die Vergütung eines Nach-Nachunternehmers wird fällig!**

Die Vergütung eines Nachunternehmers für ein Werk, dessen Herstellung der Generalunternehmer seinerseits dem Auftraggeber versprochen hat, wird spätestens fällig, wenn das Werk des Generalunternehmers vom Auftraggeber abgenommen worden ist oder als abgenommen gilt. Die sog. Durchgriffsfälligkeit tritt unabhängig davon ein, ob die Abnahme im Verhältnis zwischen Generalunternehmer und Nachunternehmer stattgefunden hat und ob dort Abnahmereife zu bejahen ist. Auch in einer viergliedrigen Leistungskette reicht es nach Ansicht des OLG Brandenburg aus, wenn der Auftraggeber selbst, für den das Werk letztlich bestimmt ist, im Verhältnis zum Generalunternehmer die Abnahme erklärt.

OLG Brandenburg, Urteil vom 10.06.2020 - 11 U 120/17

**Architekt muss Umfang seines Auftrags beweisen!**

Verlangt der Architekt oder Ingenieur ein nach den Mindestsätzen berechnetes Honorar, obliegt es ihm, darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen, dass er mit den von ihm nach den Mindestsätzen abgerechneten Leistungen beauftragt worden ist. Das hat der Bundesgerichtshof am 14.05.2020 entschieden.

BGH, Urteil vom 14.05.2020 - VII ZR 205/19

**IBR-Seminare:****HOAI und BGB für Architekten und Ingenieure**

am Mittwoch, 29.07.2020, 09:30 - 12:45 Uhr in - Online-Seminar -  
mit Prof. Dr. Heiko Fuchs, RA und FA für Bau- und Architektenrecht

**Honorar bei Planungsänderungen**

am Donnerstag, 30.07.2020, 09:30 - 12:45 Uhr in - Online-Seminar -  
mit Klaus-Dieter Siemon, Architekt, ö.b.u.v. Sachverständiger

Wir wünschen Ihnen ein schönes Wochenende.

Bleiben Sie weiter gesund!

Ihre Heike Helmke und Ihr Dirk Büscher.

**Folgen Sie uns auch auf facebook!**



**Herausgeber:** Vereinigung freischaffender Architekten Deutschlands e.V.

Bundesgeschäftsstelle: Kurfürstenstraße 130, 10785 Berlin

Telefon (030) 39 49 40 -19, Fax -39,

[info@vfa-architekten.de](mailto:info@vfa-architekten.de), [www.vfa-architekten.de](http://www.vfa-architekten.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:** Dirk Büscher

© 2020 [berlinerbrief@vfa-architekten.de](mailto:berlinerbrief@vfa-architekten.de)

Namentlich gekennzeichnete Texte geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für den Inhalt der Texte sind die jeweiligen Autoren verantwortlich. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Zeichnungen und Fotos wird keine Haftung übernommen. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Pressebeiträge aus Platzgründen zu kürzen.

Die Inhalte des Berliner Briefs sind ausschließlich zu Ihrer persönlichen Information bestimmt.

Für den kommerziellen Gebrauch müssen Sie unsere ausdrückliche Genehmigung einholen.

Unzulässig ist es, Inhalte ohne unsere Zustimmung gewerbsmäßig zu nutzen, zu verändern und zu veröffentlichen.